

2005

**Gesetz
zur Einrichtung des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung als Landesoberbehörde
Vom 30. September 1986**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird als Landesoberbehörde eingerichtet. Die Landesoberbehörde hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Das Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden hinter den Worten „das Oberverwaltungsamt,“ die Worte „das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,“ eingefügt.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 656.

20340

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten im
Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Vom 6. September 1986**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird verordnet:

§ 1

In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 1971 (GV. NW. S. 149), geändert durch Verordnung vom 25. November 1981 (GV. NW. S. 684), werden die Wörter „den Präsidenten der Landesanstalt für Immissionsschutz,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 656.

77

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Genehmigungspflicht für die Einleitung von
wassergefährdenden Stoffen und Stoffgruppen in
öffentliche Abwasseranlagen (VGS)**

Vom 21. August 1986

Auf Grund des § 59 Abs. 1 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungspflichtige Stoffe und Stoffgruppen

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe und Stoffgruppen dürfen nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Anlage

(2) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn im Abwasser an seiner Anfallstelle die in der Anlage für den Stoff oder die Stoffgruppe genannte Konzentration oder Fracht bei der aufgeführten Untersuchungsmethode unterschritten wird.

(3) Verbote oder Genehmigungspflichten nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 LWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Stoffe oder Stoffgruppen ohne Genehmigung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende nach § 1 genehmigungspflichtige Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen ist die Genehmigung bis spätestens zum 31. Dezember 1987 zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag für den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Umfang der Einleitung als erteilt. T.

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen